

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 12.02.2019	Vorberatung
Ortschaftsrat Streichen	öffentlich	am 15.02.2019	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 26.02.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Zustimmung zu Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Balingen, Abt. Streichen

Beschlussantrag:

Der Wahl von Herrn Michel Hennig zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Balingen, Abteilung Streichen, wird zugestimmt.

Der Wahl von Herrn Florian Rausch zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Balingen, Abt. Streichen, wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Die Wahlen der Abteilungskommandanten der Feuerwehr sowie deren Stellvertreter bedürfen gem. § 8 Abs. 2 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 und Abs. 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Balingen der Zustimmung des Gemeinderates.

Wegen Ablaufs der fünfjährigen Amtszeit des Abteilungskommandanten und des stellvertretenden Abteilungskommandanten mussten bei der Hauptversammlung der Abteilung Streichen am 01. Februar 2019 Neuwahlen durchgeführt werden.

Für das Amt des Abteilungskommandanten konnte sich der bisherige Abteilungskommandant Rainer Bosch nicht mehr zur Wahl stellen, da er im November letzten Jahres unerwartet verstorben war.

Bei der Wahl am 01. Februar 2019 wählten die Angehörigen der Abteilung Streichen Herrn Michel Hennig mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zu ihrem neuen Abteilungskommandanten.

Herr Hennig hat bereits die erforderlichen Führungslehrgänge absolviert und verfügt damit sowohl über die fachlichen als auch persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt.

Der bisherige stellvertretende Abteilungskommandant Herr Florian Rausch stellte sich erneut zur Wahl auf und wurde bei dieser mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilung Streichen gewählt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 Feuerwehrsatzung kann ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter nur gewählt werden, wenn dieser seinen Wohnsitz im Stadtgebiet Balingen hat. § 10 Abs. 4 Nr. 4 Feuerwehrsatzung ist laut § 10 Abs. 13 Feuerwehrsatzung analog auf die Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter anzuwenden.

Herr Rausch ist bereits seit November 2012 in Albstadt-Tailfingen wohnhaft. Seinen Wohnsitz hat Herr Rausch somit nicht im Stadtgebiet. Allerdings arbeitet er in Balingen-Streichen und ist somit tagsüber verfügbar.

Zwar verfügt Herr Rausch laut Gesetz nicht über die persönlichen Voraussetzungen, jedoch haben die letzten Jahre erfahrungsgemäß der Feuerwehr und der Verwaltung gezeigt, dass dies unschädlich ist.

Herr Rausch hat bereits die erforderlichen Führungslehrgänge absolviert und verfügt damit über die fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt.